



Hygienekonzept

des Saarländischen Schwimm-Bund e.V.

für den **Schwimmsport**

im **Saarland**

Herausgegeben durch:
Bearbeitung:
Gültig ab:
zu überarbeiten:
Version:

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
10. April 2022
01. August 2022
4. Ausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Gültigkeit des Konzeptes	5
1.2	Vorwort	5
2	Grundsätzliche Schutzmaßnahmen	6
2.1	Rechtliche Aspekte	6
2.2	Hygieneaspekte	6
3	Zuordnung von Sportlern (Leistungs-/Breitensport)	7
3.1	Zuordnung Spitzen- und Leistungssport	7
3.1.1	Bundeskader: Deutscher Schwimmverband e.V. (DSV)	7
3.1.2	Landeskader: Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (SSB)	7
3.2	Zuordnung Breitensport	7
4	Allgemeine Schutzmaßnahmen	8
4.1	Abstandsregeln	8
4.2	Anzahl der anwesenden Personen	9
5	Verhaltensregeln während des Trainings	10
6	Trainingsvorbereitung	10
6.1	Betreten und Verlassen der Sportstätte	10
6.1.1	Umkleide- / und Duschbereich	10
6.2	Verdacht auf Krankheitsfall	10
6.3	Durchführung des Trainings	10
7	Anlagen	12
7.1	Anlage 1:	12
	Beispiel „Kommunikation von Hygiene- und Verhaltensregeln“	12

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit des Konzeptes

101. Das vorliegende Hygienekonzept des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. ersetzt alle allgemeine vorhergehende Hygienekonzepte des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. und behält seine Gültigkeit bis zur Aktualisierung der Fassung.

1.2 Vorwort

102. Seit Mit der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern.

103. Die Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske und höher) ist im Saarland auf die nach § 28a Abs. 7 IfSG noch zulässigen Bereiche zu beschränken. Dazu gehören beispielsweise Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens, bestimmten Gemeinschaftsunterkünfte sowie der Öffentliche Personennahverkehr.

104. Darüberhinausgehende Maßnahmen, wie schärfere Regelungen für sogenannte Hotspots können erst getroffen bzw. beschlossen werden, wenn der saarländische Landtag eine solche Gebietskörperschaft mit dynamisch ausbreitender Infektionslage bestimmt.

105. Das freiwillige Tragen von Masken bleibt jederzeit möglich.

106. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stärkt die offizielle Impfkampagne „Ärmel hoch“ der Bundesregierung und ruft ganz Sportdeutschland dazu auf, sich zu beteiligen. Diesem Aufruf schließt sich der SSB an. Langfristig kann die Öffnung im Sport nur gesichert werden, wenn sich so viele Menschen wie möglich gegen das Coronavirus impfen lassen und wir die Pandemie auf diese Weise gemeinsam hinter uns lassen.

107. Das Konzept ist aufgrund der Vielzahl an Vereinen innerhalb des Verbandes gegebenenfalls an die vorliegenden infrastrukturellen und ablauforganisatorischen Maßnahmen der jeweiligen Badbetreiber anzupassen. Gegebenenfalls sind Auflagen der örtlichen Gesundheitsämter oder Ortspolizeibehörden zu berücksichtigen.

2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

2.1 Rechtliche Aspekte

201. Alle Gesetze und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes bzw. örtliche Auflagen von Gesundheitsämtern und der Ortspolizeibehörden sind bindend.

Ä: | 202. Die Allgemeinverfügung des Saarlandes in der aktuellen Fassung besitzen ihre Gültigkeit.

2.2 Hygieneaspekte

Ä: | 203. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter sollte als Basisschutz, wenn möglich eingehalten werden.

204. Das freiwillige Tragen einer Maske ist möglich.

205. Das Husten und Niesen hat nach der gängigen Etikette, abgewendet von anderen Personen in die Ellenbeuge zu erfolgen.

206. Die Hygieneauflagen der Bäderbetreiber sowie eventuelle Auflagen des Gesundheitsamtes und/oder der Ortspolizeibehörde gelten uneingeschränkt.

3 Zuordnung von Sportlern (Leistungs-/Breitensport)

3.1 Zuordnung Spitzen- und Leistungssport

301. Folgende Sportler zählen zum Spitzen- und Leistungssport:

Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader des paralympischen Kaders und des Landeskaders, welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind.

3.1.1 Bundeskader: Deutscher Schwimmverband e.V. (DSV)

302. Der Deutsche Schwimmverband e.V. veröffentlicht auf seiner Internetseite die Kaderlisten für die Saison 2020/2021. Die Kaderlisten unterscheiden sich in Becken- und Freiwasserschwimmen.

(Link zum Deutschen Schwimmverband: [Bundeskader Beckenschwimmen](#)).

(Link zum Deutschen Schwimmverband: [Bundeskader Freiwasserschwimmen](#)).

Ä: 3.1.2 Landeskader: Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (SSB)

303. Der Saarländische Schwimm-Bund e.V. veröffentlicht auf seiner Internetseite die Kaderlisten für die Saison September 2021 bis August 2022.

(Link zum Saarländischen Schwimm-Bund: [Landeskader TOP-LK4](#)).

(Link zum Saarländischen Schwimm-Bund: [Landeskader E-DMS](#)).

3.2 Zuordnung Breitensport

304. Folgende Sportler zählen zum Breitensport / wettkampforientierter Breitensport:

Alle Sportler, welche unter 3.1 dieses Konzeptes nicht zugeordnet sind, werden dem Breitensport / wettkampforientierter Breitensport.

4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

4.1 Abstandsregeln

Ä: 401. Die Einhaltung der Abstandsregeln sollte als Basisschutz beibehalten werden.

Tätigkeit	Mindestabstand
An Land stehend, ohne Übung ausführen z.B. Anstehen für den Einlass zur Sportstätte	1,5 Meter
In den Umkleidekabinen und beim Duschen	1,5 Meter
Beim Ausführen von Sportübungen (an Land), z.B. Krafttraining oder bei aufrechter Körperhaltung im Wasser	1,5 Meter

4.2 Anzahl der anwesenden Personen

- Ä: | **402.** Eine Beschränkung der anwesenden Personen im Trainingsbetrieb entfällt. Die Vorgaben der Badbetreiber bleiben weiterhin bindend.
- 403.** Die Vorgaben der Verbände / Ausbildungsorganisationen sind neben der Abstandsregel zu beachten. Für den Bereich des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) anerkannte Betreuungsverhältnis von 1:6 soll auch weiterhin Anwendung finden.

5 Verhaltensregeln während des Trainings

6 Trainingsvorbereitung

- Ä: | 501. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen sollte sich nach sportlichen und vergleichbaren Leistungen orientieren.
502. Alle Teilnehmer*innen sind in geeigneter Form¹ über die Regeln zu informieren.

6.1 Betreten und Verlassen der Sportstätte

- Ä: | 503. Die Abstandsregel von 1,5 Metern sollte eingehalten werden.
504. Alle Teilnehmer*innen müssen beim Betreten der Trainingsstätte symptomfrei² sein.

6.1.1 Umkleide- / und Duschbereich

- Ä: | 505. Sportler*innen sollen sich in Einzelkabinen umziehen. Ist dies nicht möglich sein, soll der Abstand von min. 1,5 Metern zwischen den Personen in den Sammelumkleiden eingehalten werden.

6.2 Verdacht auf Krankheitsfall

- Ä: | 506. Bei Krankheitssymptomen³ (auch außerhalb des Sportbetriebes) ist ggf. der zuständige Trainer*in zu informieren.

6.3 Durchführung des Trainings

- Ä: | 507. Es sollen ausschließlich nur eigene Trainingsutensilien verwendet werden.

¹ Beispiel: Anlage 1 „Kommunikation von Hygieneregeln“

² Symptomfrei bezieht sich auf die allgemein bekannten Symptome einer COVID-19 Erkrankung

³ Krankheitssymptome beziehen sich auf die allgemein bekannten Symptome einer COVID-19 Erkrankung

7 Anlagen

Ä: | 7.1 Anlage 1:

Beispiel „Kommunikation von Hygiene- und Verhaltensregeln“

Hiermit verpflichte ich mich, die hier aufgeführten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Training im Verein _____ einzuhalten und trage somit aktiv dazu bei, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 für mich und meine Mitmenschen zu minimieren.

- Vor und innerhalb der Trainingsstätte kann freiwillig ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte wo immer möglich als Basisschutz eingehalten werden
- Es dürfen nur persönliche Utensilien (Trinkflasche, Schwimmbretter etc.) benutzt werden.
- Für die Nutzung der Krafträume ist ein eigenes, sauberes Handtuch mitzubringen und die Geräte müssen nach jeder Nutzung gründlich gereinigt werden.
- Alle Teilnehmer*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte symptomfrei sein.

Datum, Name, Vorname, Unterschrift